



## Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-26-02-1#1

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen der **Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
die Beisitzerin	Anne Zeidler
und den Beisitzer	Christian Mielke

am tt. März 2026 beschlossen:

## 1. Adressaten

<sup>1</sup>Diese Festlegung gilt für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG<sup>1</sup> (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). <sup>2</sup>Die Festlegung gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

## 2. Datenübermittlung

- 2.1** <sup>1</sup>Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den für die Datenerhebung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Erhebungsbogen jährlich auszufüllen und innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoringprozess festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. <sup>2</sup>Der Erhebungsbogen ist erstmalig im Jahr 2026 zu übersenden.
- 2.2** <sup>1</sup>Der Erhebungsbogen ist, in der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten aktuellen .xlsx-Datei, vollständig und korrekt auszufüllen und ausschließlich elektronisch über den in Tenorziffer 2.5 beschriebenen Weg als .xlsx-Datei zu übermitteln. <sup>2</sup>Bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen darf keine Veränderung der Struktur und des Umfangs des Erhebungsbogens vorgenommen werden.
- 2.3** Bei der Eintragung der Daten sind die ebenfalls im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
- 2.4** Maßgeblich für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und für die Bestimmung der Kennzahlenwerte sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, sind grundsätzlich die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025.
- 2.5** <sup>1</sup>Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (**MonitoringEnergie-Daten – MonEDa**) der Bundesnetzagentur zu verwenden. <sup>2</sup>Diese ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar (<https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda>).
- 2.6** Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über die Datenübermittlungsplattform MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung ge-

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

stellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ verschlüsselt werden (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Mo-nEDa/start.html>).

### **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

ENTWURF

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gründe</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Sachverhalt</b> .....	<b>6</b>
1. Verfahrenseinleitung .....	6
2. Anhörung der Inhalte des Erhebungsbogens .....	7
3. Monitoringprozess .....	8
4. Weiterer Verfahrensablauf.....	8
<b>II. Rechtliche Würdigung</b> .....	<b>9</b>
1. Formelle Rechtmäßigkeit .....	9
1.1. Zuständigkeit.....	9
1.2. Anhörung und Konsultation .....	9
1.3. Beteiligung weiterer Behörden .....	9
2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben .....	10
3. Ermächtigungsgrundlage .....	11
4. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1).....	11
5. Datenübermittlung (Tenorziffer 2).....	14
5.1. Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1) .....	14
5.2. Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2) .....	22
5.3. Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3) .....	22
5.4. Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4) .....	23
5.5. Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5).....	23
5.6. Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6) .....	23
6. Gebühren (Tenorziffer 3) .....	24
7. Erhebungsbogen (Anhang).....	24
7.1. Abschnitt 1 „Allgemeine Angaben“ .....	25
7.2. Abschnitt 2 „Strukturdaten“ .....	25
7.3. Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ .....	27
7.4. Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ .....	29
7.5. Abschnitt 6 „Smart Grids“ .....	30
7.6. Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ .....	31
7.7. Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“ .....	31
7.8. Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ .....	32
7.9. „Aus- und Weiterbildung“ .....	33
7.10. Weiteres Vorbringen.....	33
8. Entschließungs- und Auswahlermessen.....	33
8.1. Grundsätzliche Erwägungen.....	33

8.2. Entschließungsermessen .....	34
8.3. Auswahlermessen .....	35
<b>III. Anlagenverweis .....</b>	<b>37</b>
<b>IV. Kosten (§ 91 EnWG) .....</b>	<b>38</b>
<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>39</b>

ENTWURF

# Gründe

## I. Sachverhalt

### 1. Verfahrenseinleitung

- 1 Die Große Beschlusskammer Energie (im Folgenden: Beschlusskammer) hat am 02. Januar 2026 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich unter dem Geschäftszeichen GBK-26-02-1#1 eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde am 02. Januar 2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.
- 3 Wie bereits im Konsultationspapier der Bundesnetzagentur mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ beschrieben (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter nachfolgendem Link: <https://www.bundesnetzagentur.de/1047788>), soll der Gesamtprozess der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung in mehreren Stufen ablaufen.
- 4 Im ersten Schritt erfolgte die Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich mit dem Aktenzeichen GBK-24-02-1#5 vom 17. März 2025 (im Folgenden: Datenerhebungsfestlegung 2025), welche, aufgrund der seinerzeitigen Überlegungen, insbesondere die Energiewendekompetenz, die Digitalisierung und die Netzservicequalität abbildete. Diese Festlegung ist bestandskräftig geworden. Auf der Grundlage der erhobenen Daten wurden Kennzahlen im Bereich der Netzleistungsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen Energiewendekompetenz und Digitalisierung ermittelt und im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen (GBK-24-02-1#4, im Folgenden: Methodenfestlegung Qualitätsregulierung) zur Konsultation gestellt.
- 5 Die vorliegende Festlegung dient nunmehr dazu, weiterhin einen geeigneten Datensatz und Daten zur Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit zu erheben sowie gegebenenfalls eine Methode zu entwickeln, mit welcher die berücksichtigten Kennzahlen mit finanziellen Anreizen belegt werden können (vgl. auch Tenorziffer 4 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung).

- 6 Mit der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beabsichtigt die Beschlusskammer zur Beschreibung und Bewertung der Versorgungsqualität Indikatoren und Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit und zur Netzleistungsfähigkeit (insbesondere zur Energiewendekompetenz und zur Digitalisierung der Netzbetreiber) festzulegen. Damit werden die im Eckpunktepapier der Beschlusskammer zum Stand der Überlegungen zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz (im Folgenden: Eckpunktepapier) angekündigten Schritte zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bereits maßgeblich umgesetzt.
- 7 Gleichwohl können in einem letzten Schritt zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung in einer separaten Festlegung weitere geeignete Qualitätselemente abgeleitet werden, um die individuelle Versorgungsqualität auch mit finanziellen Anreizen zu belegen. Tenorziffer 6.2.6 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung bestimmt, dass die Regelungen, die hinsichtlich einer möglichen Ausgestaltung der Monetarisierung der Netzleistungsfähigkeit getroffen werden sollen, einer weiteren Festlegung nach § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 5, 10 EnWG vorbehalten bleiben. Zudem hat die Beschlusskammer die Möglichkeit, anhand der erhobenen, geprüften und verwendeten Daten die im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung gebildeten Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu überprüfen und hieraus weitere mögliche Bestandteile der Versorgungsqualität zu entwickeln.
- 8 Gemäß Tenorziffer 6.1 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung sind sowohl die Energiewendekompetenz als auch die Digitalisierung der Netzbetreiber Bestandteile der Netzleistungsfähigkeit. Die Beschlusskammer behält sich jedoch zudem vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit zu prüfen und einzuführen. (vgl. auch Tenorziffer 12.2 Satz 3 der Festlegung RAMEN Strom). Dies wäre Gegenstand einer Ergänzung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung (s. o.), wobei in einem ersten Schritt, wie in Bezug auf die wesentlichen Aspekte der Netzleistungsfähigkeit (insbesondere mit der Energiewendekompetenz und Digitalisierung) bereits geschehen, eine Methode sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen in diesem Bereich noch zu entwickeln wären.

## **2. Anhörung der Inhalte des Erhebungsbogens**

- 9 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde mit der Veröffentlichung des Erhebungsbogens am 02. Januar 2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu dem Erhebungsbogen, als Bestandteil vorliegender Festlegung, bis zum 02. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Veröffentlichung des Erhebungsbogens informiert und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

10 Es gingen insgesamt xx Stellungnahmen zum Erhebungsbogen ein. Unter anderem nahmen [der] [die] xx Stellung.

### **3. Monitoringprozess**

11 Die Konsultation des Erhebungsbogens und die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung erfolgen im Rahmen des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben nach dem EnWG bzw. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Auftrag, ein Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, veröffentlichen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt jährlich den gemeinsamen Monitoringbericht. Da diesem Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Alle Netzbetreiber sind bereits auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte, als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden. Aus diesem Grund wurde der Erhebungsbogen, der Bestandteil dieser Festlegung ist, zusammen mit dem Erhebungsbogen zur jährlichen Monitoringabfrage veröffentlicht. Auch die Datenerhebung, die auf Grundlage dieser Festlegung erfolgt, wird zusammen und zeitgleich mit der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring erfolgen.

### **4. Weiterer Verfahrensablauf**

12 Der Länderausschuss erhielt gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschlusskammer übersandte dem Länderausschuss hierzu den Erhebungsbogen und den Beschlussentwurf am tt. mm 2026.

13 Eine schriftliche Stellungnahme des Länderausschusses oder einer Landesregulierungsbehörde ist [nicht] eingegangen. [zu ergänzen]

14 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

15 Die vorliegende Datenerhebungsfestlegung ist formell und materiell rechtmäßig.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

16 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

#### **1.1. Zuständigkeit**

17 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG.

18 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 1. Alternative EnWG. Die Große Beschlusskammer Energie trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3 EnWG.

#### **1.2. Anhörung und Konsultation**

19 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Absatz 1 und 2 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

20 Hierzu hat sie am 02. Januar 2026 das geplante Vorgehen und die im Erhebungsbogen aufgeführten Datenpunkte auf ihrer Internetseite veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten.

#### **1.3. Beteiligung weiterer Behörden**

21 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 EnWG am 02. Januar 2026 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden; darüber hinaus wurden auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss benachrichtigt. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist durch die Übersendung des Beschlussentwurfs am 02. Januar 2026 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgt.

22 Das Bundeskartellamt, die Landesregulierungsbehörden haben [k]eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. [zu ergänzen]

23 Dem Länderausschuss wurde am tt. mm 2026 mit Frist bis zum tt. mm 2026 gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG die Möglichkeit zur Befassung mit dem vorgesehenen Inhalt vorliegender Festlegung und damit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

24 Hinsichtlich der Anmerkungen des Länderausschusses wird auf [Abschnitt...] und auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben**

- 25 Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405), das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundestag eine umfangreiche Reform des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Entsprechend werden die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. An ihre Stelle sollen bundeseinheitliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den künftigen Bedingungen und Methoden nach §§ 21, 21a EnWG treten. Damit besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und den Regulierungsbehörden.
- 26 Die vorliegende Festlegung beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in welcher der EuGH festgestellt hat, dass die durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber im Einzelnen vorstrukturierte, sogenannte „normative“ Regulierung, mit der in Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG (heute Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944) sowie Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Der EuGH hat damit der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.
- 27 Mit dem am 14. Oktober 2024 eingeleiteten Verfahren zur Festlegung der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen strebt die Beschlusskammer an, den Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland neu zu regeln. Diese Festlegung soll in Ergänzung und Konkretisierung der jeweils geltenden europäischen Rechtsakte und der nationalen Gesetze im Bereich der Energieregulierung einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.
- 28 Wie in Abschnitt I.1. vorliegender Festlegung beschrieben, dient die vorliegende Festlegung dazu, die Daten zur Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit zu erheben sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

### **3. Ermächtigungsgrundlage**

- 29 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.
- 30 Gemäß § 29 Absatz 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netzbetreibern, hier allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, erfolgen.
- 31 Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 EnWG können nach Maßgabe von Festlegungen der Regulierungsbehörde Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 EnWG auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Nach § 21a Absatz 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde im Einklang mit dem Zweck des EnWG nach § 1 Absatz 1 EnWG insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Regulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden treffen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.
- 32 Soweit in Tenorziffer 2 die Pflicht zur Abgabe der Daten innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoringprozesses festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres, beginnend mit dem Jahr 2026 (Tenorziffer 2.1.) unter Berücksichtigung der in den Tenorziffern 2.2 bis 2.5 genannten Vorgehensweise bestimmt wird, basiert diese Verpflichtung auf §§ 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.
- 33 Gemäß § 21a Absatz 3 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen. Gemäß dem Regelbeispiel in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG kann die Regulierungsbehörde zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen Regelungen festlegen. Als weiteres Regelbeispiel sieht § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG vor, dass insbesondere Regelungen zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben getroffen werden können, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber.

### **4. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)**

- 34 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG<sup>2</sup> zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110

---

<sup>2</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

EnWG sind. Geschlossene Verteilernetze sind gemäß § 110 Absatz 1 EnWG explizit von der Anwendung der Mechanismen einer Anreizregulierung ausgeschlossen. Auch gelten die Regelungen dieser Festlegung nicht für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 8 EnWG<sup>3</sup> oder Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10b EnWG<sup>4</sup>. Das entspricht auch dem in der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung konsultierten Anwendungsbereich.

35 Damit ist der Adressatenkreis dieser Festlegung bezüglich der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bestimmt und entspricht dem Anwendungsbereich der Datenerhebungsfestlegung 2025. Im Gegensatz zu den bisherigen Festlegungen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom richtet sich die gegenständliche Festlegung damit, wie auch die Datenerhebungsfestlegung 2025, auch an die Netzbetreiber, die für die vierte Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben.

36 Nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 EnWG kann die Regulierungsbehörde auch Regelungen zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber und damit zum Adressatenkreis der Qualitätsregulierung treffen. Bisher wird das Qualitätselement als Zu- oder Abschlag auf die Erlösobergrenzen unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzen aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt. Gemessen an der versorgten Kundenanzahl und am Flächenanteil erfolgt dies bereits für einen Großteil der leitungsgebundenen Stromversorgung, indem für rund 200 Elektrizitätsverteilernetze, die jeweils mehr als 30.000 Kunden an ihr Netz angeschlossen haben und die rund 85 Prozent der Letztverbraucher im Bundesgebiet versorgen, jährlich ein Qualitätselement bestimmt wird. Kleinere Verteilernetzbetreiber sind in der Regel Teilnehmer des sogenannten vereinfachten Verfahrens nach § 24 Absatz 3 ARegV und damit bislang von Datenlieferungen zur Qualitätsregulierung befreit.

37 Davon ist die Beschlusskammer in ihrem Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung abgewichen und hat den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung für die Aspekte der Energiewendekompetenz und der Digitalisierung ausgeweitet, da sich alle Netzbetreiber gleichermaßen den Herausforderungen der Energiewende stellen müssen. Mit diesen Herausforderungen sind auch die Anforderungen an einen zuverlässigen Netzbetrieb in den Netzen kleiner Netzbetreiber massiv gestiegen. Auch die kleinen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren müssen beispielsweise in der Lage sein, an ihr Netz angeschlossene Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen genau zu prognostizieren, damit es nicht zu Über- oder Unterdeckungen von Bilanzkreisen und in der Folge zu Ungleichgewichten in der Systembilanz kommt. Dazu sind exakte

---

<sup>3</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

Informationen über die Netzsituation notwendig. Damit Fehlprognosen hinsichtlich der Einspeisung erneuerbarer Energien nicht den stabilen Netzbetrieb beeinträchtigen, müssen auch die Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzengpassprognosen und die Netzzustandsanalysen verbessern. Aber auch das setzt voraus, dass Erzeugungsanlagen und relevante Verbrauchseinrichtungen in den nachgelagerten Verteilernetzen gemessen und gesteuert werden können. Gerade an sonnigen und windigen Tagen kommt es bei hoher Einspeisung erneuerbarer Energien häufig zu Rückspeisungen in das Netz eines vorgelagerten Netzbetreibers. Das ist auch vor dem Hintergrund problematisch, dass insbesondere die Hochspannungsebene größtenteils erzeugungsgetrieben ertüchtigt wird, sodass eine zusätzliche Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen auch bestehende Engpässe verstärken kann. Wie dieses Beispiel zeigt, ist mit dem zunehmenden Ausbau von erneuerbaren Energien für die Systembilanz vermehrt das Gesamtsystem zu betrachten. Schon mit der heute bereits installierten erneuerbaren Erzeugung besteht die Notwendigkeit, dass auch die kleinen Netzbetreiber ihre Netze beobachten und steuern können. Diese Notwendigkeit wird in den nächsten Jahren mit der zunehmenden Erzeugung aus erneuerbaren Energien weiter ansteigen.

38 Zudem etablieren sich im Zuge der Energiewende neue Geschäftsmodelle, die den sogenannten Prosumern (Verbraucher, die auch Strom erzeugen), aber auch anderen Kunden mit besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen eine intensivere Teilhabe an der Energiewende ermöglichen. Für solche Geschäftsmodelle erscheint es der Beschlusskammer nicht tragbar, wenn die Beziehungen zu tatsächlichen oder auch potentiellen Kunden in einzelnen Netzgebieten unter unzureichender Qualität der Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers leiden. Bundesweit agierende Akteure können ihre Vermarktung nicht auf Netzgebiete mit guter Leistungsfähigkeit beschränken. Der entstehende Aufwand in den Gebieten mit schlechter Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers gefährdet die praktische Umsetzung solcher Geschäftsmodelle.

39 Die Ausweitung des Adressatenkreises ist zudem aus regulierungsökonomischen Aspekten sinnvoll, um zu verhindern, dass sich die Mehrzahl der Netzbetreiber lediglich auf ihre Kosteneffizienz und die Generierung zusätzlicher Renditen konzentriert und die Versorgungsqualität und die Energiewendekompetenz im Besonderen nicht hinreichend beachtet. Auch hatte sich schon die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten 2009 kritisch dazu geäußert, dass Netzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren gewählt haben, keiner Qualitätsregulierung unterliegen und somit im Ergebnis mehrere hundert kleine Netzbetreiber den Regelungen der Qualitätsregulierung entzogen sind (vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Ziff. 294).

40 Die Beschlusskammer hat die Daten aus der Datenerhebung 2025 zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 bereits genutzt und wird die Daten aus den zukünftigen Jahren heranziehen, um zu prüfen, ob auch kleine Netzbetreiber sinnvoll in das System zur Beanreizung, insbesondere der Energiewendekompetenz, einbezogen werden können. Für diese

Prüfung im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung benötigt die Beschlusskammer jedoch die Daten, die auf Grundlage der vorliegenden Festlegung erhoben werden sollen.

41 Aus diesem Grund richtet sich die gegenständliche Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG im Strombereich auch an die Netzbetreiber, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben.

42 Es kann auch keine unzumutbare Belastung durch die Datenerhebung angenommen werden, vor denen die kleinen Netzbetreiber geschützt werden sollen, da sich zum einen der Umfang der Datenerhebung im Vergleich zur vorangegangenen Datenerhebung deutlich verringert hat und sich zum anderen die abgefragten Daten im Erhebungsbogen in weiten Teilen auf gesetzliche Verpflichtungen auch der kleinen Netzbetreiber beziehen. So enthalten beispielsweise die Regelungen des § 14a EnWG zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die in diesem Zusammenhang erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen: BK6-22-300 und BK8-22/010-A, jeweils vom 17. November 2023) hinsichtlich der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen keine Differenzierung bei Netzbetreibern, auch nicht hinsichtlich deren Größe. Auch die gesetzlichen Regelungen zu den Webportalen für die Stellung von Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 7 EEG und den §§ 6 und 19 NAV zur Beschleunigung von Netzanschlüssen sind von allen Netzbetreibern im gleichen Maße zu realisieren und stellen sicher, dass alle Verteilernetzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, im Bereich der Netzanschlüsse digitale Prozesse aufbauen müssen. Weitere abgefragte Angaben unterliegen den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber nach § 23c EnWG und müssen somit auch bei den kleinen Netzbetreibern verfügbar sein. Die Anwendbarkeit der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit auch auf kleine Netzbetreiber ist daher verhältnismäßig.

## **5. Datenübermittlung (Tenorziffer 2)**

### **5.1. Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1)**

43 Mit Tenorziffer 2.1 Satz 1 wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der im Erhebungsbogen abgefragten Daten an die Bundesnetzagentur innerhalb der für die Datenerhebung im Monitoringprozesses festgelegten Fristen des jeweiligen Jahres, beginnend mit dem Jahr 2026 festgelegt. Der Erhebungsbogen für die Datenerhebung im Jahr 2026 ist zudem als Anhang dieser Festlegung beigefügt. Entsprechend ist jedes Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Festlegung der Erhebungsbogen unter Nutzung der aktuellen Version für das jeweilige Abfragejahr im Rahmen der Datenerhebung im Monitoringprozess zu befüllen und zu übermitteln.

44 Tenorziffer 2.1. Satz 2 stellt klar, dass der Erhebungsbogen auf der angegebenen Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden kann. Selbstverständlich wird die Bundesnetzagentur diesen

Erhebungsbogen auf das jeweils erforderliche Maß anpassen, wie schon aus dem mit dieser Festlegung erfolgenden sehr erheblichen Reduzierung des Umfangs der zu übermittelnden Daten gegenüber der Datenerhebungsfestlegung 2025 hervorgeht.

### **5.1.1 Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung**

- 45 Die Frist zur Datenerhebung ist verhältnismäßig.
- 46 Die Anpassungen der Qualitätsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit, müssen auf einer belastbaren Datengrundlage erfolgen und in einen insgesamt schlüssigen Regulierungsrahmen einfließen können. Dies wird gewährleistet, indem die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses mit den entsprechenden Fristen für die Datenerhebung erfolgt.
- 47 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses verfolgt daher den legitimen Zweck, unter anderem eine belastbare Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu schaffen. Es ist notwendig, eine robuste Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Methodik für die Qualitätsregulierung zu schaffen, denn Qualitätselemente, die sich beispielsweise ausschließlich auf Simulationsrechnungen, Modelluntersuchungen oder lediglich auf theoretische Herleitungen stützen, sind mit der Gefahr von Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten, die in der Regel erst zeitverzögert bei der Umsetzung und Anwendung zutage treten, gilt es möglichst gering zu halten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten können weitere geeignete Indikatoren identifiziert und aus diesen Indikatoren Kennzahlen dimensioniert werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der theoretisch hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.
- 48 Auch in der Vergangenheit wurden reale Daten der Netzbetreiber bei der Konzeptionierung der Qualitätselemente verwendet (vgl. Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik, Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH), Frontier Economics Limited (2010) „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“, ebenso E-Bridge Consulting GmbH, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (2020) „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements“).
- 49 Eine Datenerhebung für die damalige Konzeptionierung war allerdings nicht notwendig, da der Bundesnetzagentur bereits reale Daten der Netzbetreiber aus dem Verfahren zur Bestimmung von Effizienzwerten und den Berichten zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG zur Verfügung standen. Diese waren seinerzeit auch ausreichend, um die Konzeptionierung

durchzuführen, da sich die entwickelte Qualitätsregulierung ausschließlich auf die Netzzuverlässigkeit bezog. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Entwicklung im Bereich der Versorgungsqualität, insbesondere in den Bereichen der Energiewendekompetenz und der Digitalisierung, hat sich die Ausgangslage geändert.

50 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses ist zur Schaffung einer belastbaren Datengrundlage auch für die weitere Entwicklung der Qualitätsregulierung und damit zur Erreichung des Zwecks geeignet, da sie die Zweckerreichung fördert. Da kein mildereres, gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, ist sie auch erforderlich.

51 Die Beschlusskammer hat im Vorfeld andere Möglichkeiten, wie beispielsweise eine lediglich stichprobenartige Erhebung oder eine Methodenentwicklung ausschließlich anhand der Daten, die der Bundesnetzagentur bereits vorliegen, in Bezug auf ihre Geeignetheit diskutiert. Diese haben sich jedoch als ungeeignet herausgestellt. Eine Stichprobe scheidet dabei insbesondere deswegen aus, weil die Datenerhebung gerade dazu dienen soll, Ansätze zu entwickeln, die die Heterogenität der Netzbetreiber angemessen abdeckt. Eine Stichprobe kann die Heterogenität jedoch nur eingeschränkt erfassen und die komplexen Zusammenhänge im Hinblick auf die Netzleistungsfähigkeit nur unzureichend abbilden. In den vergangenen Monaten hat die Beschlusskammer zudem erneut die bereits in der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten (beispielsweise die Daten des Marktstammdatenregisters, der Netzausbauberichte, der Berichte zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG, der Datenerhebung zum Monitoring etc.) daraufhin geprüft, ob diese ausreichend sind, um neue geeignete Kennzahlen und Kennzahlvorgaben sowie deren Auswirkungen im Bereich der Netzleistungsfähigkeit zu ermitteln. Dabei ist sie zu dem Schluss gekommen, dass gerade Daten zu den bisherigen Überlegungen zu Kennzahlen im Bereich einer Netzleistungsfähigkeit nicht ausreichend verfügbar sind. Denn bei diesen Indikatoren und Kennzahlen handelt es sich um Bereiche, die zum Teil erst in der jüngeren Vergangenheit gesetzlich geregelt wurden oder deren Bedeutung erst im Zuge des Fortschreitens der Energiewende hervortrat und daher bisher nicht von der Bundesnetzagentur tiefergehend überwacht oder beobachtet worden sind. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Daten identifiziert, die noch zusätzlich zu den bereits vorliegenden Daten notwendig sind, um die bisherigen Überlegungen abzubilden. Diese identifizierten Daten finden sich im Erhebungsbogen für das Jahr 2026 auch im Anhang. Neben der Hinzunahme weniger neuer zu übermittelnder Datenpunkte, wurden auch zahlreiche Streichungen vorgenommen, sodass der Umfang der Datenerhebung insgesamt erheblich reduziert wurde.

52 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt aus Sicht der Beschlusskammer dabei das Mittel dar, das bei den Adressaten der Datenerhebung den geringsten zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht. Ein alternativer Datenerhebungsprozess im Wege einer separaten Erhebung verursacht nach Ansicht der Beschlusskammer einen deutlich höheren

bürokratischen Aufwand, da abseits des jährlichen Monitorings eine weitere Abfrage hinzukäme, die Personal bindet und zeitliche Ressourcen beansprucht. Bei einer Integration in den jährlichen Monitoring-Prozess ist hingegen auf der einen Seite von Synergieeffekten auszugehen und auf der anderen Seite werden mit der Nutzung dieses erfolgreichen Bestandsprozesses mögliche Fehlerquellen vermieden.

- 53 Zwar werden im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses damit zusätzliche und insbesondere auch neue Daten abgefragt, es bestehen aber bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind, sodass zumindest diese genutzt und keine neuen Prozesse oder weitere unterjährige Abfragen eingeführt werden müssen. Alle betroffenen Netzbetreiber sind bereits auf der genutzten Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auch in Zukunft dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege und Ansprechpartner genutzt werden. Die Erhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt damit das mildeste zur Verfügung stehende Mittel dar, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen.
- 54 Die Datenerhebung ist auch angemessen im engeren Sinne, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht: Die zusätzliche Belastung der Netzbetreiber durch die Abfrage innerhalb des Monitoring-Prozesses überwiegt nicht das Interesse der Allgemeinheit daran, in einem überschaubaren Zeitraum eine belastbare Datengrundlage zu schaffen.
- 55 Mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, haben sich die Herausforderungen für die Netzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Sowohl die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG als auch die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen sind von allen Netzbetreibern und auch in den niedrigen Spannungsebenen vor Ort zügig an ihr Netz anzuschließen. Dabei sind schnelle und massengeschäftstaugliche Anschlussverfahren zur Verfügung zu stellen. Zugleich müssen kritische Netzsituationen jederzeit vermieden werden und zwar unabhängig von der Betriebsweise der Anlagen der Netznutzer. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und damit auch immer wichtiger wird. Dabei ist eine ausreichende Digitalisierung insbesondere der Elektrizitätsverteilernetze und die Beobachtbarkeit und gegebenenfalls Steuerbarkeit von Anlagen im Verteilernetz auch für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und damit die Systemstabilität notwendig. Auch Anbieter vielfältiger

Geschäftsmodelle, die sich über die Grenzen von Netzgebieten erstrecken, sind auf eine ausreichende Digitalisierung zur Integration der neuen Akteure in den Strommarkt angewiesen. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig, welches durch ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem befördert werden soll. Die vorliegende Festlegung zur Datenerhebung dient der Erhebung von Daten für die entsprechende Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung. Mithilfe der erhobenen Daten sollen ein geeigneter Datensatz, weitere geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und gegebenenfalls eine Methode entwickelt werden, mit welcher die Kennzahlenwerte gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

- 56 Die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung gehört zu einem Gesamtpaket an bundesweit einheitlichen Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte, inklusive der Kosten- und Anreizregulierung. Diesen sogenannten NEST-Prozess (Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) zur Neusetzung des Regulierungsrahmens im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die Beschlusskammer im Februar 2024 eröffnet. Alle in diesem NEST-Prozess erlassenen Festlegungen bilden ein ganzheitliches Regulierungsregime, das aufeinander aufbaut und ineinandergreift. Aus den zu Beginn des Jahres 2025 veröffentlichten Zwischenständen der materiell bedeutsamsten Verfahren und dem ebenfalls veröffentlichten Zeitplan wird deutlich, dass bis zum Ende des Jahres 2025 die meisten Festlegungen beschlossen werden sollen (<https://www.bundesnetzagentur.de/1044186>). Die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung, in deren Rahmen die vorliegende Datenerhebungsfestlegung erfolgt, ist eine der wenigen Festlegungen, die bis zum Ende des Jahres 2025 nicht beschlossen wurde, sondern nur als Entwurf vorliegen wird. Damit wird die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung dennoch in einem zeitlichen Zusammenhang zum Gesamtprozess erarbeitet und beschlossen werden. Durch den Beschluss der verschiedenen Festlegungen als Gesamtpaket in einem zeitlich engen Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass insbesondere die Netzbetreiber, aber auch die weiteren betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher möglichst frühzeitig ihre Erwartungen über die wirtschaftlich maßgeblichen Rahmenbedingungen bilden können. Damit soll ein insgesamt schlüssiger Regulierungsrahmen geschaffen werden, der den Betroffenen so frühzeitig bekannt gemacht wird, dass sie ausreichend Zeit haben, sich auf die veränderten Anforderungen einstellen zu können. Gerade die Netzbetreiber und ihre Verbände haben in den Stellungnahmen zum sog. NEST-Papier und in den Rückäußerungen zu den Vorschlägen zur Rahmenfestlegung „RAMEN“ immer wieder betont, es komme auf das Gesamtpaket an, welches ein im Ganzen sinnvolles und tragfähiges Konzept ergeben müsse.

57 Ebenso ist die Datenerhebungsfrist nicht unverhältnismäßig.

58 Sowohl die Datenerhebung, als auch die meisten enthaltenen Themen waren für die Netzbetreiber nicht unerwartet. Die Erhebung war vielmehr für die Netzbetreiber vorherseh- und planbar, sodass sie trotz der Kürze der Frist leistbar ist. Bereits mit der Veröffentlichung, Konsultation und Durchführung der vorangegangenen Datenerhebung Anfang des Jahres 2025 sowie dem Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung war ersichtlich, dass die Beschlusskammer die konkrete Dauer von Netzanschlussprozessen auch in dieser Datenerhebung wieder abfragen wird, da im Bereich der Netzanschlüsse sogar die konkreten Kennzahlen mit den dafür notwendigen Parametern veröffentlicht worden sind. Hinzu kommt, dass die entsprechenden Überlegungen der Beschlusskammer und insbesondere die in diesem Rahmen schon veröffentlichten Kennzahlen auch Bestandteil der Diskussionen in den vier durchgeführten Branchenworkshops am 29. Oktober 2024, 29. Januar 2025, 08. Juli 2025 und am 10. September 2025 waren, sodass damit gerechnet werden konnte und musste, dass entsprechende Daten im Rahmen der erneuten Datenerhebung abgefragt werden würden. Diese Überlegungen gelten zwar nicht für alle Daten, die im Rahmen der erneuten Datenerhebung abgefragt werden, aber für den weit überwiegenden Anteil. So war neben den konkreten Daten zum Bereich des Netzanschlusses beispielsweise absehbar, dass die Beschlusskammer wieder Daten zum Grad der Digitalisierung der Netzbetreiber oder auch Strukturdaten bei den Netzbetreibern erheben wird, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden.

### **5.1.2 Datenumfang**

59 Mit der Datenerhebung schafft die Bundesnetzagentur die Grundlage, die für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung notwendig ist. Der Umfang der abgefragten Daten beschränkt sich dabei auf die Daten, die für die Bundesnetzagentur für die Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG, vorliegend betreffend die Ermittlung und Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, erforderlich sind. Der Erhebungsbogen umfasst daher Daten für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit. Erfasst sind auch Daten für die Bestimmung entsprechender Kennzahlvorgaben und Kennzahlenwerte sowie der Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

60 Um einen unnötigen Bürokratieaufwuchs zu vermeiden, hat sich die Beschlusskammer grundsätzlich für die erhebliche Reduzierung des Datenumfangs im Vergleich zum Erhebungsbogen, welcher der Datenerhebung im Frühjahr 2025 zugrunde lag, entschieden. Damit folgt die Beschlusskammer den Forderungen aus den Stellungnahmen. In einzelnen Abschnitten hat die Beschlusskammer auch Ergänzungen vorgenommen. Trotz der Ergänzungen sind die abgefragten Daten insgesamt deutlich reduziert (siehe auch Abschnitte II.7. und II.7.10.).

- 61 Dies liegt unter anderem an der von der Beschlusskammer vorgenommenen grundsätzlichen Reduzierung der zu übermittelnden Daten auf die Werte nur eines Kalenderjahres. Dies führt zu erheblichen Entlastungen. Die entsprechenden Erwägungen dazu sind in Abschnitt II.5.4. unter der Überschrift „Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)“ dargestellt.
- 62 Die Datenerhebung bezieht sich damit nach Ansicht der Beschlusskammer nur noch auf unmittelbar notwendige Daten. In den letzten Jahren wurde zudem der Umfang der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring-Prozess erheblich reduziert, um sich auf die wirklich notwendigen Daten zu fokussieren und den Aufwand für die Netzbetreiber zu verringern. Entsprechend konzentriert sich die Beschlusskammer auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung nur auf die Daten, die für konkrete Überlegungen zu weiteren geeigneten Indikatoren und Kennzahlen in Frage kommen und die bereits im Rahmen der Branchenbeteiligung in Form der Konsultation des Eckpunktepapiers und den durchgeführten Branchenworkshops diskutiert worden sind.
- 63 Die Beschlusskammer ist wie auch bereits hinsichtlich der Datenerhebung im Frühjahr 2025 der Ansicht, dass die abgefragten Daten grundsätzlich den Unternehmen verfügbar sein sollten. Beispielsweise besteht spätestens seit 01. Januar 2024 für Netzanschlüsse nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und seit 01. Januar 2025 für Anschlüsse nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) für alle Verteilernetzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, über das Netzanschlussbegehren digital gestellt werden können. Die darauf bezogenen und abgefragten Daten müssen demnach bei den Netzbetreibern bereits in digitaler Form vorliegen. Ein etwaiges nach wie vor bestehendes Vollzugsdefizit kann sie nicht entlasten. Des Weiteren besteht bereits die gesetzliche Verpflichtung nach § 23c EnWG für Verteilernetzbetreiber, jeweils zum 1. April eines Jahres einige der hiermit abgefragten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Zu nennen sind beispielsweise die Stromkreislängen oder die jeweilige Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen. Da diese Veröffentlichungen gemäß § 23c Abs. 7 EnWG nicht durchwegs in einem für eine automatisierte Auslesung geeigneten Format erfolgen, kann die Bundesnetzagentur die Angaben leider nicht mit vertretbarem Aufwand selbst aus den Veröffentlichungen ermitteln. Für die Adressaten der Festlegung sollte dies allerdings ohne weiteres möglich sein. Hinzu kommt, dass einige der jetzt abgefragten Daten in vorherigen Erhebungen der Bundesnetzagentur für einen Vorgängerzeitraum abgefragt wurden und daher bereits in der Vergangenheit bereitgestellt werden mussten und somit durch schlichte Fortschreibung verfügbar sein sollten.

### **5.1.3 Aufwand der Datenerhebung**

64 Grundsätzlich gilt, dass sofern der Bundesnetzagentur bereits Daten aus anderen Verfahren oder Vorgängen vorliegen, diese herangezogen werden, sodass der jeweilige Netzbetreiber die Daten nicht erneut ausfüllen muss. Das betrifft, wie zuvor beschrieben, insbesondere Netzbetreiber, die im sogenannten Regelverfahren einige der abgefragten Daten bereits im Rahmen der Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom übermitteln. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die betroffenen Netzbetreiber keine Daten mehrfach an die Bundesnetzagentur übermitteln müssen.

65 Die Netzbetreiber haben ihre Angaben und Informationen grundsätzlich als konkrete Datenwerte in den Erhebungsbogen einzutragen. Um den Aufwand bei der Erfassung für die Netzbetreiber jedoch zu reduzieren und die Beantwortung der Abfragen weitestgehend zu vereinfachen und zu standardisieren, enthält der Erhebungsbogen wieder sogenannte Drop-Down-Auswahlfelder für die Beantwortung einfacher Ja- oder Nein-Abfragen oder der Angabe von Wertebereichen in Prozent.

66 Neben dem Umfang der zu übermittelnden Daten ist auch die Frist der Übermittlung in Tenorziffer 2.1 Satz 1 festgelegt. Die Regelung einer Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, damit zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Netzbetreiber zur Verfügung stehen und anhand dieser Daten die Qualitätsregulierung weiter vorangetrieben werden kann. Die Frist ist mit Blick auf den geplanten Abschluss des Verfahrens der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung gewählt. Mit der zügigen weiteren Entwicklung und Ausgestaltung der Qualitätsregulierung sollen die betroffenen Netzbetreiber ausreichend Zeit erhalten, um sich auf die Entwicklungen einstellen zu können. Gleichzeitig entspricht die Frist des in der Praxis bewährten Verfahrens im Monitoring-Prozess.

67 Die Aufbereitung der im Rahmen der Datenerhebung geforderten Daten ist den Netzbetreibern zudem bereits im Vorfeld möglich, da die abzufragenden Datenpunkte bereits im Rahmen der Konsultation bekannt wurden. Auch entsprechen die abgefragten Daten in weiten Teilen den Daten, die bereits im Frühjahr 2025 nur für andere Jahre erhoben wurden.

### **5.1.4 Datenqualität**

68 Im Rahmen einer der Expertenworkshops wurde kritisiert, dass die Beschlusskammer im Erhebungsbogen der Datenerhebung im Frühjahr 2025 die Möglichkeit eröffnet hat, fehlende Daten, also Daten, die nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können, zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Laut der Definition zu den fehlenden Daten im Erhebungsbogen ist die Ermittlung der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu dokumentieren.

69 Nach Auffassung der Beschlusskammer weisen in Ausnahmefällen auch Schätzwerte eine hinreichende Validität auf und führen zu einer entsprechend belastbaren Datengrundlage. Sie ist jedoch auch der Ansicht, dass es einer kontinuierlichen Befassung mit der Datenqualität bedarf. Die Möglichkeit,

Angaben in geeigneter Weise und nur ausnahmsweise zu schätzen, besteht zudem durchaus auch in anderen Verfahren. Dies gilt unter anderem für die Bestimmung der Qualitätselemente hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom oder der Effizienzwerte in den Bereichen Strom und Gas. Aus diesem Grund ist vorgegeben, dass bei Schätzungen ein Hinweis in den Erläuterungen der Netzbetreiber zu erfolgen hat und insbesondere auf Nachfrage die zugrundeliegende Ermittlungsmethode bei Schätzungen dargelegt werden muss.

70 Wird eine Schätzung vorgenommen, ist die Ermittlungsmethode in dem Tabellenblatt „Erläuterungen VNB“ zu erläutern. Da die Beschlusskammer weiterhin der Ansicht ist, dass die im Erhebungsbogen abgefragten Daten grundsätzlich bei den Netzbetreibern vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass lediglich eine geringe Anzahl an Daten ausnahmsweise durch eine Schätzung ermittelt wird, da keine tatsächlichen Werte vorliegen.

71 Die Beschlusskammer unterstellt zudem grundsätzlich, dass die Netzbetreiber ihren Meldepflichten gewissenhaft nachkommen und grundsätzlich nur zutreffende Angaben an die Beschlusskammer übermitteln.

## **5.2. Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2)**

72 Gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 1 wird der von den Netzbetreibern auszufüllende Erhebungsbogen in der aktuellen Version als MS-Excel-Datei (.xlsx-Datei) von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellt. Dieser ist vollständig und korrekt auszufüllen und an die Bundesnetzagentur gemäß den Vorgaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur über die Datenübermittlungsplattform MonEDa als MS-Excel-Datei (.xlsx-Datei) zu übermitteln. Zur Übermittlung der Daten bestimmt Tenorziffer 2.2. Satz 1 damit die ausschließlich elektronische Übermittlung. Die Bundesnetzagentur plant ab dem Jahr 2027 sukzessive, beginnend mit der Datenabfrage zum Monitoring, die Datenerhebungen über den neuen BNetzA Data Hub vornehmen.

73 Auch zu Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Form der Übermittlung (Tenorziffern 2.1 bis 2.5) ist die Bundesnetzagentur gemäß dem Regelbeispiel in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG berechtigt.

74 Nach Tenorziffer 2.2 Satz 2 darf bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen keine Veränderung an der Struktur und dem Umfang des Erhebungsbogens vorgenommen werden. Diese Regelung gewährleistet die Auswertbarkeit des Erhebungsbogens und die Nutzbarkeit der Daten.

## **5.3. Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3)**

75 Nach Tenorziffer 2.3 sind bei der Eintragung der Daten die ebenfalls im Erhebungsbogen auf einem separaten Datenblatt aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen. Hierdurch soll ein einheitliches Verständnis der bei den Netzbetreibern abgefragten Daten herbeigeführt und die Vergleichbarkeit der gelieferten Daten abgesichert werden.

76 Die Beschlusskammer hat dazu nahezu alle Anmerkungen bezüglich der Klarstellung und Konkretisierung in den Datendefinitionen, die im Rahmen der vorangegangenen Datenerhebung im Frühjahr 2025 oder im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vorgebracht worden sind, umgesetzt.

#### **5.4. Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)**

77 Gemäß Tenorziffer 2.4 sind für die Ermittlung weiterer geeigneter Kennzahlen und für die Bestimmung der Kennzahlenwerte sowie für die Entwicklung einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, grundsätzlich die Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025, maßgeblich.

78 Um den Aufwand der Netzbetreiber, insbesondere solcher im vereinfachten Verfahren, zu reduzieren, hat die Beschlusskammer entschieden, die Datenabfrage auf das jeweils letzte abgeschlossene Kalenderjahr zu begrenzen.

#### **5.5. Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5)**

79 Entsprechend der Tenorziffer 2.5 Satz 1 ist für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens durch die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur zu verwenden. Nach Satz 2 der Tenorziffer 2.5 ist diese auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Energie → Monitoringberichte → Datenübermittlungsplattform MonED (<https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda/Account/Login?ReturnUrl=%2Fmoneda>) **Fehler! Linkreferenz ungültig..**

80 Über MonEDa können die Daten sicher an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Es handelt sich dabei um einen bewährten Übermittlungsweg, der insbesondere für die jährliche Datenerhebung im Rahmen des Monitorings bereits genutzt wird und den Netzbetreibern entsprechend bekannt ist.

#### **5.6. Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6)**

81 Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm eCrypt verschlüsselt werden (<https://www.bundesnetzagentur.de/652712>, <https://www.bundesnetzagentur.de> → Fachthemen → Energie → Energiedatenportal).

82 Mithilfe dieses Verschlüsselungsprogramms können die Daten, die über MonEDa übermittelt werden sollen, nicht nur ver- und entschlüsselt werden, sondern das Programm bietet auch eine Hashwert-Berechnung für die Autorisierung von bestimmten Datenübermittlungen. Auf diese Weise wird der Datensicherheit und Datenintegrität Rechnung getragen.

## **6. Gebühren (Tenorziffer 3)**

83 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

## **7. Erhebungsbogen (Anhang)**

84 Die im Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben betreffen allgemeine Informationen zum Netzbetreiber (Abschnitt 1), die Netzstruktur (Abschnitt 2), die angeschlossenen Leistungen differenziert nach Technologien (Abschnitt 3), Fragen zu den Netzanschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen sowie Speichern (Abschnitt 4 und Abschnitt 5), die die Beobachtbarkeit des Netzzustands und die Steuerbarkeit von Anlagen (Smart Grids, Abschnitt 6), die Digitalisierung im Elektrizitätsverteilernetz (Digitale Prozesse und Systeme, Abschnitt 7) sowie Datenmanagement und Analyse (Abschnitt 8) und die Umsetzung von Webportalen insbesondere für Netzanschlussbegehren (Kundenmanagement, Abschnitt 9).

85 Die Fragen der einzelnen Abschnitte sowie die Themenblöcke selbst wurden gegenüber der Datenerhebung im Frühjahr 2025 soweit wie möglich gekürzt oder leicht angepasst. Zudem wurden in den Abschnitten 4 und 5 neue Felder aufgenommen, in denen automatisiert die Summen über die vorangegangenen Felder des jeweiligen Abschnitts gebildet werden. Diese Summenbildungen sollen den Netzbetreibern einen besseren Überblick über ihre Eingaben ermöglichen, stellen aber aufgrund der automatisierten Befüllung keine neuen Eingabefelder dar.

86 Trotz der Aufnahme neuer Fragen, wurden die Eingabefelder im Erhebungsbogen, im Gegensatz zum Erhebungsbogen aus dem Frühjahr 2025, insgesamt um ca. 58 Prozent reduziert. Diese erhebliche Reduzierung des Erhebungsbogens ergibt sich insbesondere aufgrund der nachfolgenden grundsätzlichen Änderungen.

87 Es wurden in mehreren Abschnitten die frei auszufüllenden Eingabefelder (zum Beispiel ehemals Abschnitt 6, Frage 6.6 und Abschnitt 7, Frage 7.5 des Erhebungsbogens 2025) bzw. solche mit der Kennzeichnung „Sonstiges“ gestrichen. Diese dienten als Auffangposition für nicht aufgelisteten Antwortmöglichkeiten und für mögliche spätere Präzisierungen des Erhebungsbogens. Die Auswertungen der Rückmeldungen in diesen Eingabefeldern haben jedoch ergeben, dass sich – mit Ausnahme einer Frage (Nummer 7.6) aus dem Frühjahr 2025 (dazu s. u.) – daraus keine weitere, verallgemeinerungsfähige Antwortmöglichkeit ergibt.

88 Mit dem Ansatz der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung die Netzservicequalität zunächst nicht als Bestandteil der Versorgungsqualität einzuführen, ist der Abschnitt zum „Marktbetrieb“ (ehemals Abschnitt 9 des Erhebungsbogens 2025) mit insgesamt fünf Fragen (beispielsweise zur Dauer der Umstellung auf den Marktbetrieb und dem Automatisierungsgrad der Umstellung) weggefallen.

89 Bei der vorangegangenen Datenerhebung im Frühjahr 2025 lag der Fokus zusätzlich auf dem Entwicklungstrend im Bereich der Digitalisierung und der Datenerfassung, weswegen die Datenpunkte für drei Kalenderjahre abgefragt wurden. Nach dem Abschluss dieser Auswertungen und aufgrund der nunmehr jährlichen Datenabfrage entfällt die Notwendigkeit, mehrere Jahre in einer Erhebung abzufragen. Das führt zu einer deutlichen Reduzierung des Erhebungsbogens und des Übermittlungsaufwands.

90 Weiterhin entfallen im Vergleich zur Datenerhebung im Frühjahr 2025 alleine 196 Drop-Down-Auswahlfelder mit der Frage, ob eine Schätzung vorgenommen wurde. Die Auswertung von Schätzquoten wurde in den Stellungnahmen gefordert und implementiert. Diese hat jedoch gezeigt, dass sich die Schätzwerte und die nicht geschätzten Datenangaben in ähnlichen Wertebereichen bewegen und damit hinreichend belastbar sind (vgl. „Gutachten zur Qualitätsregulierung hinsichtlich der Energiewendekompetenz und Netzservicequalität für die Stromverteilernetze“ im Auftrag der Bundesnetzagentur von E-Bridge Consulting GmbH und Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V., S. 26 – Im Folgenden: E-Bridge Gutachten 2025).

#### **7.1. Abschnitt 1 „Allgemeine Angaben“**

91 In Abschnitt 1 des Erhebungsbogens werden allgemeine Angaben der Netzbetreiber abgefragt. Diese dienen der eindeutigen Identifikation des betreffenden Netzbetreibers und können daher auch vor dem Hintergrund der Aufwandsreduzierung nicht entfallen.

#### **7.2. Abschnitt 2 „Strukturdaten“**

92 In Abschnitt 2 des Erhebungsbogens werden, wie auch in den vergangenen Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom, Daten zur Netzstruktur erhoben.

93 Die in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 erhobenen Strukturdaten wurden im Rahmen der Erarbeitung des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung für die umfassende statistische Überprüfung einer möglichen Abhängigkeit der neu entwickelten Kennzahlen im Bereich der Energiewendekompetenz von gebietsstrukturellen Unterschieden verwendet (vgl. Kapitel 10.1.2.2 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Entsprechend der Ergebnisse dieser Überprüfung durch die Beschlusskammer und durch den wissenschaftlichen Begleiter (vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 40, 45, 53), kann bei der Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes für die Energiewendekompetenz auf die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede verzichtet werden. Davon macht die Beschlusskammer laut dem Konsultationsbeschluss der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung auch Gebrauch. Aus diesem Grund wurden insbesondere die folgenden Datenpunkte für alle Spannungsebenen im Erhebungsbogen im Abschnitt „Strukturdaten“ gestrichen:

- Gesamtzahl existierender Anschlusspunkte,
- Gesamtzahl existierender Einspeisepunkte,
- Gesamtanzahl Letztverbraucher,
- versorgte Fläche sowie geographische Fläche,
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast abzüglich der Entnahmen von fremden Netzen auf gleicher Netzebene
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen.

94 Diese Reduzierung der Datenpunkte in diesem Themenblock dient damit u. a. der Bürokratievermeidung sowie der Verbesserung der Effizienz der Datenerhebung.

95 Neben dieser Reduzierung ist in diesem Abschnitt allerdings auch eine Erweiterung erfolgt. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 ist neben den Summenleistungen für existierende und neu angeschlossene sowie verstärkte Anschluss- und Einspeisepunkte, auch die vertikale Netzlast erst ab der Mittelspannungsebene abgefragt worden.

96 Die vertikale Netzlast ist zwar hauptsächlich oberhalb der Niederspannungsebene relevant, da es sich um den Betrag der zeitgleichen Summen aller Übergaben aus der vorgelagerten Netzebene bzw. bei vorgelagertem Verteilernetzbetreiber auf gleicher Netzebene, an der Schnittstelle zum vorgelagerten Verteilernetzbetreiber handelt. Allerdings wird sie auch in der Niederspannung relevant, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber in der Niederspannungsebene vorhanden ist. Die vertikale Netzlast ist im Definitionskatalog des Erhebungsbogens definiert. Dort befindet sich auch ein Berechnungsbeispiel als Hilfestellung für die Ermittlung. Um die Werteingabe in diesem Fall zu ermöglichen, wurde das zusätzliche Eingabefeld für die vertikale Netzlast in der Niederspannungsebene hinzugefügt.

97 Die Summenleistungen werden im Rahmen der Ermittlung einer möglichen monetären Beanreizung benötigt. Diese Summenleistungen sind im Definitionsblatt des Erhebungsbogens definiert als vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistungsflüsse für Einspeisungen oder Entnahmen über die Netzanschlüsse (vereinbarte Anschlusswirkleistung) und ermöglichen im Periodenvergleich zudem eine Bewertung der Entwicklung der Energiewendekompetenz in den Elektrizitätsverteilernetzen.

98 Diese Summenleistungen wurden für die Niederspannung bisher nicht erhoben, da in der Konsultation zur Datenerhebung im Frühjahr 2025 von Netzbetreibern vorgebracht worden ist, dass sie über diese Daten bisher nicht verfügen würden. Die Bundesnetzagentur hat in der Folge zwar zunächst auf die Erhebung verzichtet, aber auf die Notwendigkeit der Erhebung für die Überlegungen der Beschlusskammer insbesondere zur Monetarisierung hingewiesen.

- 99 Da die Summenleistungen weder für existierende noch für neu angeschlossene und verstärkte Anschluss- und Einspeisepunkte in der Niederspannung erhoben wurden, musste für die Abschätzung der Netzanschlussleistungen und daraus resultierender Energieerzeugung und Energieverbräuche mehrere Annahmen und Approximationen getroffen werden.
- 100 Denn für die bisherigen Überlegungen zu einer Methode der Monetarisierung ist die Schätzung der erzeugbaren und verbrauchten Energie notwendig. Wie bereits im E-Bridge Gutachten 2025 erläutert (vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 58, 59), könnte der auf jeden Netzbetreiber entfallende monetäre Anreiz so bestimmt werden, dass die jeweilige Energiewendekompetenz im Verhältnis zu allen anderen Netzbetreibern abgebildet wird. Um das zu erreichen, bedarf es der Verrechnung der erzeugten und verbrauchten Energiemengen je Technologie mit den technologiespezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungsfaktoren. Diese werden jährlich vom Umweltbundesamt ermittelt und veröffentlicht.
- 101 Um insbesondere belastbare Daten, die nicht approximiert werden müssen, für die weitere Entwicklung dieser Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, zu haben, wurden die Summenleistungen und die vertikale Netzlast nun auch für die Niederspannung in die Erhebung aufgenommen.
- 102 Die Angabe der abgefragten und nach wie vor bzw. neu zu liefernden Strukturdaten ist zum Zwecke der Qualitätsregulierung daher weiterhin erforderlich und angemessen. Diese erheblich reduzierte Anzahl an Strukturdaten wird insbesondere für die Bildung von Kennzahlenwerten erhoben. Das Strukturdatum der Stromkreislänge wird beispielsweise für die Gewichtung im Rahmen der Ermittlung der Digitalisierungsindexe entsprechend der Ermittlungsmethode im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung verwendet. Die Anschluss- und Einspeisepunkte dienen auch der Bildung von Kennzahlenwerten im Bereich der Energiewendekompetenz. Insgesamt dient die Erhebung der wenigen verbliebenen Strukturdaten darüber hinaus der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse.
- 103 Hinsichtlich der Begrifflichkeiten, die mit der Datenerhebung im Frühjahr 2025 neu eingeführt worden sind, sollte mittlerweile hinreichend Klarheit bestehen. Die Beschlusskammer hat fast allen vorgebrachten Klarstellungsbedarfen in den Formulierungen selbst oder den entsprechenden Datendefinitionen entsprochen.

### **7.3. Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“**

- 104 Der Abschnitt 3 des Erhebungsbogens betrifft die angeschlossene Leistung differenziert nach Technologien. Die zu treffenden Angaben und Informationen bezüglich der installierten Erzeugungsleistung von angeschlossenen EE-Erzeugungsanlagen, der Einspeisung aus EE-Erzeugungsanlagen aufgeschlüsselt nach Technologie und den installierten Leistungen sowie der entnommene Jahresarbeit der Verbrauchseinrichtungen und Speicher stehen im unmittelbaren

Zusammenhang mit der Energiewende und der Fähigkeit, diese in das Elektrizitätsverteilernetz zu integrieren. Die in diesem Abschnitt hinzugefügten Fragen nach Leistungswerten unterscheidet sich von der Abfrage der Summenleistungen in Abschnitt 2 dadurch, dass technologiespezifisch abgefragt wird.

- 105 In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 wurde hinsichtlich der Verbrauchseinrichtungen und Speicher die „vereinbarte Anschlussleistung“ aufgeschlüsselt nach Technologie und Spannungsebene erhoben. Im Rahmen der Überlegungen zur Entwicklung eines Anreizmechanismus hat sich diese Größe als nicht aussagekräftig erwiesen, um den Energieverbrauch zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder Speicher ausreichend zu bestimmen. So musste beispielsweise bei der Erstellung des Gutachtens zur Qualitätsregulierung in Bezug auf die Energiewendekompetenz auf Angaben des Umweltbundesamtes zur Abschätzung von Volllaststunden für die Verbrauchseinrichtungen bzw. Vollzyklen für die Speicher zurückgegriffen werden (vgl. E-Bridge-Gutachten vom 30.07.2025, S. 59). Um die Verwendung von nicht überprüfbaren Daten aus externen Quellen nach Möglichkeit zu vermeiden und die Weiterentwicklung des Anreizmechanismus auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen, wurde der Erhebungsbogen im Abschnitt 3.4 um die Größe „entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie“ ergänzt. Zudem wurde die Größe „vereinbarte Anschlussleistung“ durch „installierte Leistung von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ersetzt.
- 106 Mit diesen technologiespezifischen Leistungswerten und der entnommenen Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen aufgeschlüsselt nach Technologie können die jeweiligen Volllaststunden der Verbrauchseinrichtungen ermittelt werden. Die Volllaststunden dienen der Errechnung der verbrauchten Energiemengen, die wiederum beispielsweise den mit den technologiespezifischen CO<sub>2</sub>-Vermeidungsfaktoren verrechnet werden können, um einen Anreizmechanismus zu entwickeln. Dabei hängt die CO<sub>2</sub>-Vermeidung maßgeblich von der jeweiligen Technologie ab (vgl. E-Bridge Gutachten 2025, S. 56, 57).
- 107 Mit diesen beiden Anpassungen soll also ein Anreizmechanismus für den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen und Speicher, möglichst im Gleichlauf mit dem für den Anschluss von EE-Anlagen, entwickelt werden.
- 108 Die Daten waren in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 insbesondere dafür vorgesehen, die Kennzahlen für die Energiewendekompetenz abzubilden und die Betroffenheit der Netzbetreiber zu bewerten. Nachdem diese Bewertungen erfolgt sind, hat sich die Beschlusskammer in ihrem Konsultationsentwurf zur Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vorerst gegen die Berücksichtigungen der Leistungen in den Kennzahlen zur Energiewendekompetenz entschieden. Die Erhebung der Datenpunkte zur angeschlossenen Leistung sind dennoch notwendig, da sie vor allem für die Entwicklung einer Methode zur Monetarisierung, insbesondere hinsichtlich der

Energiewendekompetenz, erforderlich sind. Sie dienen damit weiterhin einer Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung.

#### **7.4. Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“**

- 109 In den Abschnitten 4 und 5 des Erhebungsbogens werden Angaben und Informationen abgefragt, die (entsprechend der mit der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung bestimmten Methode) für die Bildung von Kennzahlenwerten im Bereich der Energiewendekompetenz geeignet und erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Daten zu den Netzanschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen (Abschnitt 4) sowie zu Verbrauchseinrichtungen und Speichern (Abschnitt 5). Die betreffenden Angaben wurden bereits in der Datenerhebung im Frühjahr 2025 abgefragt und sind weiterhin für die Zwecke der Qualitätsregulierung erforderlich, da sie für die Bildung der Kennzahlenwerte hinsichtlich der Kennzahlen „zusätzliche erneuerbare Energie“ und „zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ im Sinne des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung im Rahmen der Energiewendekompetenz notwendig sind. Diese beiden Kennzahlen werden, entsprechend der im Konsultationsentwurf beschriebenen Methode, als das Verhältnis der vollständig neu realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchseinrichtungen und Speichern pro Jahr zur Gesamtzahl aller vollständigen/qualifizierten Netzanschlussbegehren von erneuerbaren Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchseinrichtungen und Speichern innerhalb des jeweiligen Jahres, differenziert nach den jeweils betriebenen Spannungsebenen, dargestellt. Da für die Ermittlung der Kennzahlenwerte, wie beschrieben, auch die Anzahl der Netzanschlussbegehren erforderlich ist, ist die Erhebung dieser Daten weiterhin notwendig.
- 110 Gleiches gilt sowohl für die Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren von EE-Erzeugungsanlagen aufgeschlüsselt nach Technologie sowie Verbrauchseinrichtungen und Speichern, als auch für die Einordnung der Dauern in Gruppen und Teilprozesse. Diese Daten werden für die Bildung der Kennzahlen „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses für Erneuerbare-Energien-Anlagen“ und „Minimierung der Dauer zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme eines Netzanschlusses von Verbrauchseinrichtungen und Speicher (Energiewendetechnologien)“ nach der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode benötigt. Dabei wird aus der Summe der Dauern für die Teilprozesse des Netzanschlussprozesses die Gesamtdauer gebildet.
- 111 Auch die für die Erarbeitung einer möglichen monetären Beanreizung der Energiewendekompetenz ist die Erhebung der Daten in den Abschnitten 4 und 5 weiterhin erforderlich.

112 Es gibt insoweit in diesen Abschnitten keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber der Datenerhebung im Frühjahr 2025.

113 Auch die zugrundeliegenden Datendefinitionen sind weitestgehend gleichgeblieben und allenfalls konkretisiert worden. So ist mit der „Inbetriebnahme“ des Netzanschlusses entsprechend den technischen Anschlussregeln für den Netzanschluss auf allen Spannungsebenen (TAR) des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) nach wie vor das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ des Netzanschlusses bis zum ersten Schaltgerät der Kundenanlage durch den Netzbetreiber zu verstehen. Im Regelfall entspricht die Inbetriebnahme des Netzanschlusses demzufolge dem Prozessende. In Fällen, in denen diese „Inbetriebnahme“ jedoch ausnahmsweise durch Vorgänge auf Kundenseite verzögert wird, beispielsweise durch die noch nicht erfolgte Errichtung der Kundenanlage, oder einen fehlenden Zählereinbau, ist das Prozessende nicht das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ (Regelfall), sondern bereits die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber.

#### **7.5. Abschnitt 6 „Smart Grids“**

114 In den Abschnitten 6 bis 9 werden die bereits aus der Datenerhebung aus dem Frühjahr 2025 bekannten Fragen nach den Dimensionen der Digitalisierungsindexe neu sortiert. Die neue Anordnung der abgefragten Daten orientiert sich dabei an der Struktur der Digitalisierungsindexe wie sie entsprechend der Tenorziffer 6.3 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung gebildet werden. Die Beschlusskammer sieht in der Digitalisierung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und plant deshalb die Einführung und Veröffentlichung von Kennzahlen und Kennzahlenwerten in den Bereichen „Smart Grids“ (Abschnitt 6 des Erhebungsbogens“), „Digitale Prozesse und Systeme“ (Abschnitt 7), „Datenmanagement und Analyse“ (Abschnitt 8) sowie „Kundenmanagement“ (Abschnitt 9), sodass die Erhebung entsprechender Daten erforderlich ist.

115 So werden im Abschnitt 6 des Erhebungsbogens (Abschnitt „Smart Grids“) spezifische Angaben und Informationen zur Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit im Netz und zur digitalen Netzsteuerung angefordert (ehemals Fragen 7.1 bis 7.5 des Erhebungsbogens, vgl. Festlegung vom 17. März 2025, Az. GBK-24-02-1#5). Diese Fragen werden entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode für die Bildung der sogenannten Dimensionsindizes (hier des Dimensionsindexes „Smart Grids“) herangezogen, aus welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Aus diesem Grund ist die Erhebung weiterhin erforderlich.

116 Im Vergleich zur Erhebung aus dem Frühjahr 2025 sind jedoch nur die abgefragten Daten für das vorausgegangene Kalenderjahr und nicht für weiter zurückliegende Jahre anzugeben.

## **7.6. Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“**

- 117 Vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehender Abschnitt dieser Festlegung), sind in Abschnitt 7 des Erhebungsbogens weitere Daten, konkret zur automatisierten Netzplanung und zur Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen des Netzbetriebs anzugeben und zu übermitteln.
- 118 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) sind bei der Frage 7.2 zur Prognose der Netzauslastung zudem die Drop-Down-Antwortmöglichkeiten von „Ja / Nein“ auf zeitliche Abstände erweitert worden („Ja, stündlich / Ja, täglich / Ja, jährlich / Nein), um eine genauere Einschätzung über die Möglichkeiten der Prognosefähigkeit der Netzbetreiber zu erhalten. Diese Erweiterung ermöglichte auch die Streichung der weiteren Frage zur Netzplanung.
- 119 Auch hier werden die Fragen entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode zunächst für die Bildung der Netzebenenindexe und des KI-Indexes herangezogen. Diese werden dann zu den sogenannten Dimensionsindizes zusammengefasst (hier dem Dimensionsindex „Digitale Prozesse und Systeme“), aus welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung). Der KI-Index wird im Gegensatz zur vorangegangenen Erhebung nun für alle Spannungsebenen erhoben, um diesen in den Dimensionsindex „Digitale Prozesse und Systeme“ integrieren zu können. Aus diesem Grund ist die Erhebung auch hier weiterhin erforderlich.

## **7.7. Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“**

- 120 Auch in Abschnitt 8 des Erhebungsbogens sind, vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehende Abschnitte dieser Festlegung), nach wie vor Daten in Bezug auf die Digitalisierung anzugeben und zu übermitteln. Die Fragen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das Thema Datenmanagement und Analysen in der Netzplanung. Konkret wird abgefragt, ob digitale Netzpläne vorliegen und ob Netzberechnungsprogramme sowie ein zeitreihenbasiertes (oder gleichwertiges) Verfahren zur Netzplanung genutzt wird. Diese Daten fließen in die Bildung des im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Dimensionsindexes „Datenmanagement und Analyse“ ein. Aus diesem Grund ist die Erhebung auch hier weiterhin erforderlich.
- 121 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) sind bei der Frage zu den Netzberechnungsprogrammen (Frage 8.2), die Antwortmöglichkeiten von „Ja / Nein“ auf die Angaben in 10-Prozent-Schritten bezogen auf die Stromkreislänge umgestellt worden, um ein genaueres Bild

über die Netzberechnungen zu erhalten. Auch die Berechnung des Dimensionsindexes wird dadurch erleichtert.

## **7.8. Abschnitt 9 „Kundenmanagement“**

- 122 Vor dem Hintergrund der Bedeutung, welche die Beschlusskammer der Digitalisierung beimisst (s. vorangehende Abschnitte dieser Festlegung), sind auch in Abschnitt 9 des Erhebungsbogens weitere Daten, konkret zum Kundenmanagement anzugeben und zu übermitteln. In diesem Abschnitt geht es unter der Überschrift des „Kundenmanagements“ um die Zurverfügungstellung, Nutzung und Ausgestaltung eines Webportals insbesondere für Netzanschlussbegehren.
- 123 Neben den allgemeinen Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Jahresdaten und der Antwortmöglichkeiten (Streichung „Sonstiges“) ist die Frage 9.2, zur Prozentzahl der über ein Webportal gestellten Netzanschlussbegehren, neu formuliert worden. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 ist diese Frage noch umgekehrt gestellt worden, indem auf die Prozentzahl der noch schriftlich gestellten Anschlussbegehren abgestellt worden ist (damals Frage 8.1). Zur Berücksichtigung dieser Prozentzahl im Digitalisierungsindex, mussten die Antworten auf diese Frage invertiert, also der Umkehrschluss ausgewertet werden. Um die Notwendigkeit der Invertierung und damit eventuelle Ungenauigkeiten in Zukunft zu vermeiden, wurde die Frage neu formuliert.
- 124 Die Frage 9.4 befasst sich mit den bereits möglichen Anwendungsfällen, in denen ein Netzanschlussbegehren über das Webportal des jeweiligen Netzbetreibers gestellt werden kann. In der Datenerhebung im Frühjahr 2025 war diese Frage nicht nur auf die bereits möglichen Anwendungsfälle gerichtet, sondern auch auf solche, die noch ermöglicht werden sollen (damals Frage 8.3). Da die Planungen für die Zukunft nicht in einem Digitalisierungsindex abgebildet werden können, der den Status Quo abbilden soll, musste an dieser Stelle differenziert und auf die Abfrage der geplanten Anwendungsfälle verzichtet werden. Aus demselben Grund ist auch in Frage 9.6 der Teil gestrichen worden, der in die Zukunft gerichtet war (damals Frage 8.6).
- 125 In Abschnitt 9 sind darüber hinaus zwei Auswertungsfragen gestrichen worden, die im Rahmen des Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung weder für die Digitalisierungsindexe noch für die Berechnung der Kennzahlenwerte verwendet wurden (Fragen 8.4 und 8.5 im Erhebungsbogen der Datenerhebung im Frühjahr 2025).
- 126 Die Frage 9.1 zur grundsätzlichen Verfügbarkeit eines Webportals ist dagegen neu eingeführt worden, um die Auswertungen für den Dimensionsindex „Kundenmanagement“ zu vereinfachen. Die Frage 9.3 soll weiterhin ermöglichen, dass abgeschätzt werden kann, ob ein gewisses Maß an Vereinheitlichung in Bezug auf das vorhandene Webportal vorliegt. Die Frage zielt, im Gegensatz zur Erhebung im Frühjahr 2025, jedoch nicht mehr auf die Umsetzung des „Leitfadens 2.0 zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung“ des BDEW Bundesverband der Energie- und

Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und des Datensets zum Standard-Netzanschluss des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE FNN) ab.<sup>5</sup> In Frage 9.3 wird nur noch auf das Datenset zum Standard-Netzanschluss des VDE FNN abgestellt, da dieses das Mindestmaß an Standardisierung voraussetzt und auf den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Bereich aufsetzt. Der Leitfaden des BDEW ist aus Sicht der Beschlusskammer ebenfalls einzuhalten, geht jedoch in seinen Anforderungen noch über das gesetzlich verpflichtende Maß hinaus.

127 Auch hier werden die Fragen entsprechend der im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung beschriebenen Methode zunächst für die Bildung der Spannungsebenenindexe und des Webportal-Indexes herangezogen. Diese werden dann zu den sogenannten Dimensionsindizes zusammengefasst (hier dem Dimensionsindex „Kundenmanagement“), aus welchen wiederum der Gesamtindex gebildet wird (vgl. Tenorziffer 6.3 des Konsultationsentwurfs der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung).

#### **7.9. „Aus- und Weiterbildung“**

128 Die Beschlusskammer behält sich in Tenorziffer 6.1 der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung vor, weitere Ausprägungen der Netzleistungsfähigkeit insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildungsanstrengungen eines Netzbetreibers zu prüfen und in die Qualitätsregulierung einzuführen. Der zur Konsultation gestellte Entwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung sieht noch keine Einführung eines solchen Leistungsfähigkeitsbestandteils vor, sondern stellt dieses lediglich zur Diskussion. Die Datenerhebung beinhaltet daher bewusst noch keine Daten in Bezug auf die Einführung einer solchen Ausprägung der Qualitätsregulierung. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, im Falle einer weiteren bzw. in dieser Hinsicht ergänzten Methodenfestlegung, Daten zu diesem Thema abzufragen als auch die Datenabfrage in den Folgejahren wieder einzustellen.

#### **7.10. Weiteres Vorbringen**

129 Darüber hinaus wurden die folgenden Aspekte in der Konsultation vorgebracht: [zu ergänzen]

### **8. Entschließungs- und Auswahlermessen**

#### **8.1. Grundsätzliche Erwägungen**

130 Mit vorliegender Festlegung, welche die Methodenfestlegung Qualitätsregulierung (aktuell: Konsultationsfassung) flankiert, verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Absatz 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Die Erhebung der Datenpunkte dient dazu, die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die Anreize für effiziente Qualitätsvorgaben so auszugestalten, dass die Erreichung

---

<sup>5</sup> Beides abrufbar auf der Internetseite des BDEW, unter nachfolgendem Link. [Leitfaden 2.0 zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung veröffentlicht | BDEW](#) (zuletzt abgerufen am 02.12.2025).

der genannten Zwecke in einem größtmöglichen Umfang gefördert wird (vergleiche dazu Abschnitt I.1. „Verfahrenseinleitung“). Sie ist zur Erreichung des Zwecks der Qualitätsregulierung daher geeignet sowie erforderlich und der (nunmehr reduzierte) Umfang der angeforderten Daten ist dem auch angemessen (Verhältnismäßigkeit).

131 Durch die Qualitätsregulierung wird sichergestellt, dass für Netzbetreiber Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen und diese, bei allen Bemühungen um ein möglichst kosteneffizientes Netz, nicht aus dem Blick gerät. Sie ist damit unabdingbarer Bestandteil einer Anreizregulierung und trägt insofern dazu bei, dass die in § 1 EnWG genannten Zielebenen, insbesondere hinsichtlich der Kosteneffizienz und Versorgungsqualität, austariert werden.

132 Wie in Abschnitt II.5.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, haben sich mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie aufgrund der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, die Herausforderungen für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und so auch immer wichtiger wird. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblich geänderten Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, wurde aus Sicht der Beschlusskammer ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem erforderlich, welches die Ziele der Energie- und Wärmewende im Regulierungssystem verankert.

133 Die insoweit notwendige Novellierung des Anreizsystems wird durch die Beschlusskammer mit der beabsichtigten Methodenfestlegung (aktuell: Konsultationsfassung) erarbeitet, welche Kennzahlen und Indikatoren festschreibt, zu deren Ermittlung die Datenerhebung im Frühjahr 2025 maßgeblich war. Die vorliegende Festlegung dient nunmehr vor allem der Ermittlung relevanter und aktueller Kennzahlenwerte für deren Veröffentlichung als Beanreizung sowie weiterer Entwicklungen und der monetären Beanreizung der Energiewendekompetenz (ausführlich s. o, Abschnitt I.1.).

## **8.2. Entschließungsermessen**

134 Der Erlass der vorliegenden Festlegung ist für die Durchführung einer Datenerhebung erforderlich, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, welche die für die Ermittlungen, Berechnungen und Überprüfungen der Kennzahlen und Kennzahlenwerte notwendig ist. Daneben ist die Datenerhebung auch erforderlich, um sich mit einer weiteren Beanreizung befassen zu können.

135 Mithilfe der nunmehr festgelegten Daten, sollen die geeigneten Daten, Indikatoren und weitere Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die aus den identifizierten Indikatoren abgeleiteten Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Wie in Abschnitt II.5.1.1 zur „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, ist es dafür notwendig, eine robuste Ausgangsbasis zu schaffen, um Unsicherheiten im Modell möglichst gering zu halten und damit eine Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten können die bisherigen Überlegungen im Konsultationsentwurf der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung weiter überprüft und entwickelt sowie weitere geeignete Kennzahlen identifiziert werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung durch die Netzbetreiber Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.

### **8.3. Auswahlermessen**

136 Die Beschlusskammer konzentriert sich in der vorliegenden Datenerhebungsfestlegung nunmehr auf solche Daten, die für die weitere Überprüfung der Kennzahlen, zur Ermittlung der Kennzahlenwerte und die zur Entwicklung einer Monetarisierung der Energiewendekompetenz erforderlich sind.

137 Mithilfe dieser Daten sollen die Kennzahlen weiter überprüft und gegebenenfalls weiter entwickelt werden sowie im Übrigen Kennzahlenwerte und gegebenenfalls Kennzahlvorgaben ermittelt werden. In den nachfolgenden Datenerhebungen zur Qualitätsregulierung werden dagegen nur noch solche Daten abgefragt werden, die für die Anwendung des Modells erforderlich sind. Letzteres ist bereits für die übrigen Bereiche der Fall, für welche die Beschlusskammer mit der Konsultationsfassung der Methodenfestlegung Qualitätsregulierung schon eine neue methodische Grundlage geschaffen hat (insbesondere Energiewendekompetenz und Digitalisierung).

138 Hinsichtlich der Energiewendekompetenz fehlt es jedoch noch an einer Methode, mit welcher die ermittelten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können, sodass auch in dieser Hinsicht noch an einer Weiterentwicklung gearbeitet wird. Das bedeutet, dass die vorliegende Datenerhebung auch mit Blick auf ein solches Monetarisierungsmodell als Grundlage dafür dient, die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen.

139 Wie in Abschnitt II.5.1.2 „Datenumfang“ beschrieben, hat die Beschlusskammer zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand der Netzbetreiber zu reduzieren. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den im Erhebungsbogen abgefragten Daten nicht nur weit überwiegend um Datenpunkte handelt, die den Netzbetreibern aus anderen Verfahren bekannt sind, sondern die auch fast alle bereits im Frühjahr 2025 Bestandteil der Datenerhebung für vorangegangene Jahre waren.

- 140 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die Abfrage trotz der vielfältigen Bemühungen um eine Reduzierung des Datenumfangs zahlreiche Angaben von den Netzbetreibern verlangt. Diese sollten aber auch deshalb mit vertretbarem Aufwand geliefert werden können, weil vielfach nicht aufwendig zu beantwortende qualitative Antworten (z.B. über „ja/nein“-Auswahlfelder) erforderlich sind.
- 141 Um neben dem Datenumfang, auch durch die notwendige Datenübermittlung möglichst wenig zusätzlichen bürokratischen Aufwand insbesondere für die Netzbetreiber zu erzeugen, regelt die vorliegende Festlegung die verpflichtende Übermittlung der im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung enthaltenen Daten durch alle Verteilernetzbetreiber im Rahmen und in der Form der jährlichen Datenerhebung zum Monitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Auch die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung selbst erfolgt im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses. Da dem jährlichen Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Alle betroffenen Netzbetreiber sind bereits auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden.
- 142 Nach Auffassung der Beschlusskammer stellen die mit dem Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben ein Minimum dessen dar, was Netzbetreiber ohnehin vorhalten müssen. Die erhobenen Daten sollten den Netzbetreibern unabhängig von ihrer Größe bekannt und verfügbar sein. Es handelt sich um Daten, die das jeweilige Netz sowie die Betriebsführung des Netzes betreffen. Es ist daher davon auszugehen, dass jedem Netzbetreiber die abgefragten Daten bereits für eigene Kontroll- und Steuerungszwecke vorliegen. Auch ist davon auszugehen, dass ein energiewendekompetenter Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten hat, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können.
- 143 Eine weitere Verringerung der abgefragten Datenpunkte ist nicht möglich, da ansonsten keine hinreichend robuste Datengrundlage zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung der weiteren Methodik für die Qualitätsregulierung geschaffen werden kann.
- 144 Wie bereits in Abschnitt II. 6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, hält die Beschlusskammer die Durchführung einer umfassenden Datenerhebung für ein geeignetes und erforderliches Mittel, um den Zweck der Datenerhebung zu erreichen. Die Datenerhebung ist nach Ansicht der Beschlusskammer auch angemessen. Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass durch die Datenerhebung zusätzlicher Aufwand bei den Netzbetreibern entsteht, dieser tritt jedoch hinter der Notwendigkeit der Schaffung einer belastbaren Datengrundlage für die Weiterentwicklung der

Qualitätsregulierung zurück. Wie ebenfalls bereits in Abschnitt II.6.1.1 beschrieben, vertritt die Beschlusskammer die Auffassung, dass die Netzbetreiber in der Lage sein müssen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr nur auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig. Die weiterentwickelte Qualitätsregulierung soll dabei einen zusätzlichen Anreiz schaffen, die Bewältigung der zahlreichen neuen Anforderungen, die aufgrund der Energiewende entstehen, zu befördern.

145 Die Energie- und Wärmewende sowie die zu ihrer Erreichung festgelegten gesetzlichen Ausbau- und Einbauziele können nur erfüllt werden, wenn die Systemsicherheit erhalten bleibt. Auch zur Gewährleistung der Systemstabilität hat der Gesetzgeber erst im Februar 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ erlassen (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025). Darin soll durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen gewährleistet werden, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Spiegelbildlich erfolgt eine Sicherstellung der Fähigkeit zur Steuerung (ferngesteuerten Regelung) von Anlagen durch Netzbetreiber und Sichtbarkeit der Anlagen für diese. Durch eine gestärkte Marktintegration und ein intelligenteres Stromsystem durch mehr Digitalisierung soll das Ziel eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar erreicht werden. Entsprechend erfährt die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung aufgrund der wachsenden Anforderungen an die Systemsicherheit durch die Herausforderungen der Energie- und Wärmewende eine neue Bedeutung. Diese Bedeutung steht an dieser Stelle dem Aufwand der Netzbetreiber im Rahmen der Datenerhebung gegenüber.

146 Die Datenerhebung im Rahmen des bevorstehenden Monitoring-Prozesses stellt demnach keine unbillige Härte dar. Sie ist nicht nur geeignet und erforderlich um das angestrebte Ziel zu erreichen, sie ist zudem auch angemessen, da es sich bei der Datenerhebung um die Abfrage von bei den Netzbetreibern vorliegender Daten handelt und nicht um eine Verpflichtung der Netzbetreiber nicht vorliegende Daten systemisch neu anzulegen. Die Beschlusskammer kommt nach der Interessensabwägung, bei der die Belange aller Beteiligten berücksichtigt wurden zu dem Ergebnis, dass die Datenabfrage angemessen und insgesamt als ausgewogen zu bewerten ist.

### **III. Anlagenverweis**

147 Die Anlage sowie weitere in dieser Anlage in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **IV. Kosten (§ 91 EnWG)**

- 148 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

ENTWURF

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Bonn, den xx.03.2025

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzerin

Beisitzer

Achim Zerres

Anne Zeidler

Christian Mielke